



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Andreas Roßbauer
Hinteröd 1
93462 Lam

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Wasser-643.01-0091

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Frau Keml

Zimmer-Nr.: 244

Telefon: +49 (9971) 78-361

Telefax: +49 (9971) 845-361

E-Mail: christina.keml@lra.landkreis-cham.de

Datum: 06.04.2021

Wasserrecht;

Gegenstand: Wasserkraftanlage Hinteröd
Ansprechpartner: Roßbauer, Andreas, Hinteröd 1, 93462 Lam
Hauptflurstück: 676, Gemarkung Engelshütt (5115)
Gemeinde: Markt Lam (13)

Anlagen:

- 1 Geheft Planunterlagen i. R.
- 2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige (Wasserrecht)
- 2 Vordrucke Baubeginnsanzeige/ Anzeige Nutzungsaufnahme (Baurecht)
- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A Planfeststellung

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan des Herrn Andreas Roßbauer zur Umgestaltung des Quellarms zum Koppensbach durch Errichtung eines Ausleitungsbauwerks, zur Errichtung bzw. teilweisen Wiederherstellung eines Triebwerkskanals (Oberwasserkanal) mit Wasserschloss sowie zur Errichtung eines Unterwasserkanals wird nach Maßgabe dieses Bescheides festgestellt.

2. Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Adresse:
Landratsamt Cham
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: +49 (9971) 78-0
Internet: www.landkreis-cham.de
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
DE-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de-mail.de

Bankverbindung
Bank: Sparkasse Cham
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM



2.1 Zweck

Die Planfeststellung dient der Errichtung der Wasserkraftanlage „Hinteröd“ zur Erzeugung regenerativer Energie zur Deckung des Eigenbedarfs und Einspeisung in das Stromnetz.

2.2 Beschreibung

Die Wasserkraftanlage ist als Ausleitungskraftwerk konzipiert und besteht im Wesentlichen aus folgenden Abschnitten und Bauwerken:

Ausleitungsbauwerk im Quellarm zum Koppenbach

Das Ausleitungsbauwerk wird auf einer Fläche von ca. 1,90 x 1,0 m als Holz-Stahl Gerinne errichtet. In Richtung des Triebwerkskanals erfolgt die Drosselung des abgeleiteten Triebwassers auf 65 l/s. Die hierfür erforderliche Öffnung wurde anhand der hydraulischen Berechnung zu $b \times h = 1,0 \times 0,14$ m ermittelt. Die Sohlhöhe der Zuflussöffnung beträgt 837,55 m ü. NHN. Ab der Höhe 837,69 – 838,00 m ü. NHN wird ein 30 cm hohes Hochwasserschild aus Holz errichtet, um ankommende Abflüsse >70 l/s in Richtung Quellbach abzuschlagen. Die Restwasseröffnung mit der Abmessung $b \times h = 0,1 \times 0,1$ m dient der Abgabe der Restwassermenge von mind. 5 l/s. Zur Wanderung der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) wird die Restwasseröffnung mit Sohlanbindung hergestellt.

Die Oberkante des Trogbauwerks beträgt 838,00 m ü. NHN. Zur kontrollierten Ableitung von Abflüssen über 70 l/s wird an der östlichen Seite eine Hochwasserentlastung in Form eines Streichwehres angebracht. Die Höhe der Überlaufschwelle beträgt 837,69 m ü. NHN mit einer Breite von 1,20 m. Die bordvolle Abflussleistung beträgt 0,318 m³/s. Der Quellarm zum Koppenbach wird unterhalb des Ausleitungsbauwerks mit ingenieurb biologischen Bauweisen gegen Erosion geschützt.

Triebwerkskanal

Der Triebwerkskanal verläuft auf einer Länge von 246 m zwischen Ausleitungsbauwerk und Wasserschloss. Das geplante Gerinne nutzt den teilweise bereits bestehenden Hangkanal nach Vorderöd. Dieser ist mit einer mittleren Sohlbreite von 60 cm naturnah hergestellt.

Auf einer Länge von 66 m nach dem Ausleitungsbauwerk wird der Triebwerkskanal neu hergestellt bzw. profiliert. Die mittlere Neigung beträgt 6%. Zum Erosionsschutz und Stabilisierung der Uferbefestigung ist der Einbau von Stahlblechen in das Gerinne geplant. Eine Geländesenke wird mit einer 16 m langen und 0,6 m breiten Stahlrinne überbrückt. Am Übergang zum weiteren naturnahen Gerinne wird der Hangkanal mit Wasserbausteinen und ingenieurb biologischen Maßnahmen gegen Erosion geschützt.

Im weiteren verläuft der Triebwerkskanal im bereits bestehenden naturnahen Hangkanal. Bei Bedarf werden hier lediglich Uferbereiche mit Faschinen, Raubäumen und Wurzelstöcken gesichert.

Wasserschloss

Am nördlichen Ende des Triebwerkskanals schließt das Wasserschloss mit Grundablass an. Das Bauwerk besteht aus Stahlbeton mit Wandstärken von 30 cm auf einer Fläche von $b \times l = 1,60 \text{ m} \times 5,35 \text{ m}$. Die lichte Breite beträgt 1,0 m. Die Oberkante der Einfassungswand beträgt 824,10 m ü. NHN. Im Wasserschloss ist ein Feinrechen mit einer Breite von 1,0 m, einem lichten Stababstand von 10 mm und einer Rechenneigung von 67° integriert. Die rechnerische Anströmgeschwindigkeit beträgt 0,09 m/s. Die Rechenreinigung erfolgt von Hand. Vor dem Rechen ist eine Sohlschwelle mit 50 cm Höhe angeordnet. Diese bildet einen Sedimentfangraum, der dazu beiträgt, ankommende Feinteile zu sedimentieren und ankommendes Treibgut zurückzuhalten. Das Volumen des

Sedimentfangraums beträgt 1,5 m³. Die abgelagerten Sedimente werden im Zuge der Unterhaltung in regelmäßigen Abständen entnommen und ordnungsgemäß entsorgt. Als Bedienebene für den Rechen wird eine Stahlbetondecke eingebaut. Diese liegt 10 cm tiefer als die Oberkante der Einfassungswände und bildet den Notüberlauf des Wasserschlosses mit einer bordvollen hydraulischen Leistungsfähigkeit von 0,05 m³/s.

Die maximale Wasserspiegelhöhe im Wasserschloss beträgt 823,70 m ü. NHN. Im Anschluss an den Feinrechen wird das Wasser über eine ca. 350 m lange PVC-Druckrohrleitung zum Krafthaus geführt. In der hinteren Einfassungswand ist der Grundablass als DN 150 Rohrleitung mit Spindelschieber integriert. Dieser wird per Hand über ein Spindelgetriebe von der Oberseite des Wasserschlosses bedient. Im weiteren Verlauf wird der Grundablass als auch das Notüberlaufwasser im offenen Gerinne des ehemaligen Hangkanals nach Norden bis zum bestehenden Forstweg mit Durchlass DN 400 geführt. Ab hier läuft das Wasser entlang des Entwässerungsgrabens des Forstweges weiter nach Norden. Im Bereich des Waldrandes unterquert ein weiterer Durchlass DN 400 den Weg und führt das Oberflächenwasser über das Wiesengrundstück Fl.-Nr. 683 Gemkg. Engelshütt in das Tal des Koppenbachs.

Druckrohrleitung

Die Druckrohrleitung besteht aus einer ca. 350 m langen PVC-Druckrohrleitung DN 300. Sie besteht aus zwei Abschnitten mit 203,2 m DN 300 PVC PN 10 und 146,3 m DN 300 PVC PN16. Die Reibungsverlusthöhe bei max. Ausleistungsmenge im Druckrohr beträgt ca. 1,35 m. Die Bruttofallhöhe beträgt 87,51 m, die Nettofallhöhe 86,16 m.

Unterwasserkanal

Der ca. 9,5 m lange Unterwasserkanal beginnt unterhalb des Krafthauses und ist als Stahlbeton-Rechteckgerinne auf einer Länge von 1,5 m ausgeführt. Die lichte Breite beträgt 1,0 m. Die Höhe des Wasserspiegels nach der Turbine stellt sich zu 734,65 m ü. NHN ein. Im weiteren Verlauf bis zur Mündung in den Koppenbach ist der Unterwasserkanal als naturnahes Trapezgerinne mit wechselnden Böschungsneigungen hergestellt.

3. Plan

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Datum</i>	<i>Maßstab</i>
1	Erläuterungsbericht (Beilage 1)	08.10.2020	
2	Übersichtskarte (Beilage 2.1)	08.10.2020	1:25.000
3	Übersichtslageplan (Beilage 2.2)	08.10.2020	1:5.000
4	Lageplan (Beilage 3.1)	08.10.2020	1:1.000
5	Lageplan Schutzgebiete (Beilage 3.2)	08.10.2020	1:1.000
6	Längsschnitt (Beilage 4)	08.10.2020	1:1.000 / 1:100
7	Ausleitungsbauwerk (Beilage 5)	08.10.2020	1:50
8	Wasserschloss (Beilage 6)	08.10.2020	1:50
9	Krafthaus, Grundriss, Schnitte (Beilage 7.1)	08.10.2020	1:50
10	Krafthaus, Ansichten (Beilage 7.2)	08.10.2020	1:50
11	Hydrotechnische Berechnung (Beilage 8)	08.10.2020	o.M.
12	Grundstücksverzeichnis (Beilage 9)	08.10.2020	o.M.
13	Umweltverträglichkeitsstudie mit LBP (Textteil) (Beilage 20)	08.10.2020	o.M.
14	Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (Textteil) (Beilage 21)	08.10.2020	o.M.
15	FFH-Verträglichkeitsprüfung (Textteil) (Beilage 22)	08.10.2020	o.M.
16	Thematische Karte, Schutzgut Wasser (Beilage 23)	08.10.2020	1:2.500

17	Thematische Karte, Schutzgut Boden (Beilage 24)	08.10.2020	1:2.500
18	Plan Bestand- und Eingriffsermittlung (Beilage 25)	08.10.2020	1:2.000
19	Maßnahmenplan LBP (Beilage 26)	08.10.2020	1:1.000
20	Antrag Erlaubnis LSG (Beilage 27)	08.10.2020	o.M.
21	Bauantragsunterlagen Krafthaus (Beilage 30)	08.10.2020	o.M.

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 08.01.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 06.04.2021 versehen.

Hinweis:

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden durch den amtlichen Sachverständigen nach Nrn. 2.2.13.3 und 7.4.5.1.1 VVWas geprüft. Das Vorhaben wurde nach seinem Einfluss auf das Gemeinwohl sowie Rechte und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter geprüft. Diese Prüfung beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange, sie stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen des Arbeitsschutzes und der Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ebenfalls nicht geprüft.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Planfeststellung

4.1 Allgemeines, Dokumentations- und Informationspflichten

4.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen.

4.1.2 Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

4.1.3 Dem Landratsamt Cham ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit ein Bauleiter und Gewässerschutzbeauftragter zu benennen. Ihm ist eine Kopie dieses Bescheides auszuhändigen.

4.1.4 Jede Planänderung ist rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.

4.1.5 Durch die Baumaßnahme verursachte Gewässertrübungen sind in ein Bautagebuch einzutragen.

4.2 Beschränkung der Bauzeit

Arbeiten, die sich direkt auf das Gewässer auswirken, dürfen nur im Zeitraum **01. August bis 30. September** durchgeführt werden.

4.3 Sorgfalts- und Vermeidungspflichten (Bauausführung)

4.3.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die Prüfbermerkungen sind zu beachten.

4.3.2 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.

4.3.3 Gewässertrübungen sind zu vermeiden. Die Gewässersohle des Koppenbaches darf durch die Arbeiten nicht verschlammen.

4.3.4 Verunreinigungen des Gewässers, insb. durch wassergefährdende Stoffe, sind sorgfältig zu vermeiden. Dieseltanks und andere wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Gewässernähe gelagert werden.

4.3.5 Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

4.3.6 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden.

4.3.7 Der Abflussquerschnitt des Hochwasserbettes ist so wenig wie möglich einzuengen.

4.4 Anforderungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

4.4.1 Die landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) ist Bestandteil dieses Bescheids. Sämtliche darin genannten Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

4.4.2 Die unter V7 beschriebene strukturreiche Gestaltung des Triebwerkskanals (Ableitungskanals) ist zu dokumentieren.

4.4.3 Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist spätestens in der Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen.

4.4.4 Der Herstellungs- und Entwicklungszeitraum gemäß BayKompV wird für das Entwicklungsziel artenarmes Extensivgrünland (G213-GE00BK) mit 5 Jahren festgesetzt.

4.4.5 Der Unterhaltungszeitraum, d.h. der Zeitraum um das Entwicklungsziel zu erhalten, wird mit 25 Jahren festgesetzt.

4.4.6 Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erforderliche Fläche muss zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

B Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Herrn Andreas Roßbauer wird die Bewilligung erteilt zum

- Ableiten von maximal 0,065 m³/s Wasser aus dem Quellbach zum Koppenbach
- Aufstau des Triebwerkskanals im Wasserschloss auf 823,70 m ü. NHN
- Einleiten von maximal 0,065 m³/s in den Koppenbach

2. Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzungen

2.1 Zweck

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung regenerativer Energie zur Deckung des Eigenbedarfs und Einspeisung in das Stromnetz.

2.2 Beschreibung

Der Antragsteller beabsichtigt, zur Wasserkraftnutzung aus dem Quellbach zum Koppenbach bis zu 65 l/s auszuleiten. Als Triebwerkskanal soll ein bereits bestehender Hangkanal nach Vorderöd genutzt werden. Dieser wird im Rahmen des Vorhabens instandgesetzt bzw. wiederhergestellt. Die Ausleitung erfolgt durch ein neues Ausleitungsbauwerk über den Triebwerkskanal hin zu einem neuen Wasserschloss. Von diesem wird das abgeleitete Triebwasser über eine 350 m lange PVC-Druckleitung dem Krafthaus zugeleitet. Am Ausleitungsbauwerk wird über eine Öffnung eine Restwassermenge von 5 l/s abgegeben. Die Energiegewinnung erfolgt mit einer Pelton-Freistrahlturbine. Mit der Nettofallhöhe von 86,157 m ergibt sich eine Engpassleistung von 41,5 kW. Über den Unterwasserkanal wird die ausgeleitete Wassermenge dem Koppenbach zugeleitet.

Das Kraftwerk besteht aus einer Pelton-Freistrahlturbine mit liegender Welle des Herstellers STOCKERtechnik GmbH. Diese wird mit hydraulischem Regler so gesteuert, dass am Wasserschloss die Stauhöhe 823,70 m ü. NHN eingehalten wird. Die Turbinenwelle liegt auf einer Höhe von 736,19 m ü. NHN. Das Kraftwerk weist folgende Kenndaten auf:

Kenndaten der Turbine	
Wassermenge [m ³ /s]:	65 l/s
Bruttofallhöhe [m]:	87,51
Nettofallhöhe [m]:	86,16
Turbinenleistung [kW]:	47,8
Engpassleistung: [kW]:	41,5

Zur Ableitung des erzeugten elektrischen Stroms und Übergabe an den Energieversorger wird ein Niederspannungskabel entlang der Druckleitung zum Anwesen Hinteröd 1 verlegt.

Hinsichtlich der ausführlichen Darstellung der baulichen Gestaltung der Anlage wird auf Buchst. A Nr. 2.2 des Tenors verwiesen.

3. Plan

Den Gewässerbenutzungen liegen die in Buchstabe A Nr. 3 genannten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 08.01.2021 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 06.04.2021 versehen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Das gilt auch für bestehende sonstige rechtliche Vorgaben, z.B. nach dem Naturschutzrecht und den Rechtsvorschriften zum Schutz der Fischerei.

4.1 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2051** erteilt.

4.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

4.3 Höhenfestpunkt

Die einzuhaltende Stauhöhe am Wasserschloss ist mittels einer geeigneten Höhenmarkierung (z.B. Alu- oder Edelstahltafel) überprüfbar abzusichern. Der Standort der Höhenmarkierung ist so zu wählen, dass er für die Beteiligten und zur behördlichen Überwachung leicht sichtbar und frei zugänglich ist. Die Höhenmarkierung ist ständig von Treibzeug, Sand, Schlamm und Geröll freizuhalten.

4.4 Betrieb der Wasserkraftanlage

- 4.4.1 Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.

Unvermeidbare Abweichungen im Zuge von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und hinsichtlich Umfang und Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschreiben.

- 4.4.2 Über das Ausleitungsbauwerk ist dauerhaft eine Mindestwassermenge von 5 l/s in den Koppenbach abzugeben. Die Abgabe der Mindestwassermenge hat stets Vorrang gegenüber der Ableitung der Triebwassermenge.

- 4.4.3 Der Benutzer hat dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen einen verantwortlicher Betriebsbeauftragten zu benennen, der bei Störungen ständig erreichbar ist und kurzfristig vor Ort sein kann.**

- 4.4.4 Der Benutzer hat ein Betriebstagebuch zu führen um die ordnungsgemäße Betriebsweise der Kraftwerksanlage zu dokumentieren. Hierin sind u.a. Aufzeichnungen bezüglich Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, z.B. Hochwasser, Niedrigwasser, Eisgang, Außerbetriebnahme der Turbine, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc. sowie Veranlassung notwendiger Maßnahmen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind mindestens für die vergangenen zwei Jahre aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4.5 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Nutzung ist dem Landratsamt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

- 4.4.6 Treibgut, welches an den Rechen geschwemmt wird (= Rechengut) ist zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.4.7 Das Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut ist zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt, das keine Stoffe (insbesondere Abfälle) enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können oder die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verklausungen, führen kann.

Nicht eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll, größere Mengen organische Bestandteile wie z.B. Gras, Heu oder große Biomassen (z.B. größeres Totholz wie Baumstämme oder Wurzelstöcke).

- 4.4.8 Zur Schmierung der Turbinenwelle sind ausschließlich biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden.

- 4.4.9 Die wassergefährdenden Stoffe sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Kraftwerk muss so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

- 4.4.10 Wassergefährdende Stoffe (Gebinde) sind in einer dichten und beständigen Fläche oder Auffangvorrichtung zu lagern. Die Lagerung hat in hochwasserfreien Räumen zu erfolgen; sollten die Räumlichkeiten überschwemmungsgefährdet sein, sind wassergefährdende Stoffe rechtzeitig zu entfernen.

- 4.4.11 Öltropfverluste und überschüssiges Fett sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.4.12 Es hat eine Überwachung des Kraftwerksbetriebes mittels regelmäßiger Kontrollgänge zu erfolgen.

4.4.13 Der Benutzer hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. entsprechend der Größe der Wasserkraftanlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

4.5 Fisch-Monitoring

Zum Nachweis der anlagenbezogenen Auswirkungen auf die Fischpopulation ist nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ein Monitoringprogramm entsprechend der Vermeidungsmaßnahme ohne Planzeichen V4 laut Maßnahmenplan zum LBP (Beilage 26 der Antragsunterlagen vom 08.10.2020) durchzuführen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- 4.5.1 Ein Jahr, drei Jahre und fünf Jahre nach Inbetriebnahme (= Fertigstellung) hat der Benutzer eine Kontrollbefischung (Elektrobefischung) durchführen zu lassen.
- 4.5.2 Die Befischungen sind durch ein Büro für fischereiliche Fragestellungen durchzuführen.
- 4.5.3 Die Systematik der Befischung hat sich an den 2018 und 2019 durch die Fachberatung für Fischerei durchgeführten Befischungen zu orientieren, d.h.
- es sind die selben Streckenabschnitte des Koppenbachs zu befischen wie in den Befischungen der Fachberatung 2018/2019
 - die Befischungen müssen jahreszeitlich versetzt erfolgen (Frühjahr und Herbst)
- 4.5.4 Die Ergebnisse der Befischungen sind mit den Ergebnissen der Befischungen aus den Jahren 2018 und 2019 zu vergleichen.
- 4.5.5 Der genaue Zeitpunkt der Befischung und das zu beauftragende Büro sind rechtzeitig vorab mit der Fachberatung für Fischerei und dem Fischereiberechtigten abzustimmen.
- 4.5.6 **Dem Landratsamt Cham ist jeweils vier Wochen nach Durchführung der Kontrollbefischungen unaufgefordert ein Ergebnisbericht (mit Vergleich nach Nr. 4.5.4) vorzulegen.**

4.6 Betreten der Grundstücke und Anlagen

Den Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörde, der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung und anderer für die Aufsicht zuständigen Dienststellen ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie zur Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Benutzer Fußgängern das Betreten der Ufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlage auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Durch entsprechende Schilder kann auf den Haftungsausschluss hingewiesen werden.

4.7 Statistische Angaben

Der Benutzer hat die vom Freistaat Bayern verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb auf Anforderung zu erstellen.

4.8 Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen bzw. die Änderung oder Ergänzung der Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen

der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind. **Insbesondere bleibt die Erhöhung der Mindestwassermenge auf maximal 0,8 MNQ des Koppenbaches vorbehalten, wenn die Ergebnisse des unter Nr. 4.5 festgelegten Monitorings dies erfordern.**

C Abnahme

Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG¹ über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen.

Die Abnahme muss auch eine **Abflussmessung** an der Mindestwasseröffnung und im Triebwerkskanal umfassen, die die Mindestwasserabgabe von 5 l/s und die maximale Ableitung von 65 l/s nachweist sowie den unter Abschnitt B., Ziffer 4.3, dieses Bescheides festgelegten **Höhenfestpunkt**.

D Gewässer- und Anlagenunterhaltung

1. Dem Betreiber bzw. dessen Rechtsnachfolgern obliegt die Unterhaltung
 - der Kraftwerksanlage, bestehend aus Ausleitungsbauwerk, Triebwerkskanal (Länge 246 m), Wasserschloss mit Feinrechen und Grundablass, Druckleitung, Krafthaus mit Turbine sowie Unterwasserkanal
 - des Koppenbaches bzw. dessen Quellarmes vom Ausleitungsbauwerk bis zur Einmündung des Unterwasserkanales in den Koppenbach.
2. Alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile (= wasserwirtschaftliche Anlagen) sind stets im bewilligten und planfestgestellten Zustand zu erhalten.
3. Die Mindestwasseröffnung ist stets von Treibgut und Verkläusungen freizuhalten.
4. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse an der Mindestwasseröffnung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind unverzüglich zu beheben.
5. Die durch die Unterbrechung des Fließgewässers bedingte Auswirkung auf den Geschiebehauhalt ist im Zuge der Unterhaltung des Triebwerkskanales zu minimieren. Das anfallende Geschiebe ist regelmäßig zu entnehmen und gewässerverträglich unterhalb der Wasserkraftanlage wieder einzubringen.
6. Bei der Durchführung wichtiger oder größerer Unterhaltungsmaßnahmen ist unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung das Landratsamt bereits im Vorfeld frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, zu informieren.

E Baurechtliche Genehmigung

Die Errichtung des Turbinenhauses wird nach Maßgabe der beigefügten mit Genehmigungsvermerk vom 06.04.2021 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

F Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

¹ Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Baubauabnahme“

- 2.1 Die Gebühr für beträgt für
- | | |
|--------------------|---------------|
| Buchstabe A und B: | 2.730,20 Euro |
| Buchstabe E: | 75,00 Euro |
- 2.2 Die Auslagen betragen 2.312,50 Euro.

Gründe:

I.

1. Antrag

Unter Vorlage der unter Buchstabe A Nr. 3 des Tenors genannten Antragsunterlagen beantragte Herr Andreas Roßbauer mit Schreiben vom 08.10.2020 die wasserrechtlichen Gestattungen für das unter Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe B Nr. 2 des Tenors beschriebene Vorhaben.

2. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit E-Mail vom 24.10.2019 beantragte Herr Roßbauer die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nachdem das Entfallen der Vorprüfung durch das Landratsamt Cham als zweckmäßig erachtet wurde, entfiel die gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Am 15.11.2019 fand am Landratsamt Cham ein Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 Abs. 1, Abs. 3 UVPG) unter Beteiligung folgender Fachstellen und nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden statt:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Fachberatung für Fischerei
Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham
Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)
Landesfischereiverband Bayern e. V. (LfV)

Weiterhin nahm der Fischereiberechtigte am Koppenbach, Herr Hermann Leipold, sowie der Antragsteller und Vertreter der beauftragten Planungsbüros an diesem Termin teil.

Das Ergebnis wurde vom Landratsamt Cham dokumentiert (§ 15 Abs. 3 Satz 4 UVPG). Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen erfolgte mit Schreiben vom 28.11.2019 (§ 15 Abs. 1 UVPG).

Mit den Antragsunterlagen legte der Antragsteller am 12.10.2020 einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit landschaftspflegerischem Begleitplan vor.

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen. Nach dem UVPG sind außerdem insbesondere die §§ 17 ff zu beachten.

Mit Schreiben vom 03.11.2020 wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beim Markt Lam veranlasst (Art. 73 Abs. 2, 3 BayVwVfG, § 18 Abs. 1 UVPG). Gleichzeitig wurde der Markt Lam als vom Vorhaben betroffene Gebietskörperschaft am Verfahren beteiligt (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVPG).

Die Planunterlagen wurden beim Markt Lam in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung im Internet unter www.markt-lam.de) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Mit dieser Bekanntmachung erfolgte auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 Abs. 1 UVPG.

Nach § 19 Abs. 2 UVPG erfolgte eine Veröffentlichung der Bekanntmachung und der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts im zentralen Internetportal des Landes Bayern unter www.uvp-verbund.de.

Folgenden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes i. V.m. mit § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten, in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 13.11.2020 Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

<i>Vereinigung</i>	<i>Stellungnahme vom</i>
Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)	-
Landesfischereiverband Bayern e. V. (LfV)	22.12.2020
Landesbund für Vogelschutz e. V. (LbV)	-

Ebenfalls mit Schreiben vom 13.11.2020 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG, § 17 Abs. 1 UVPG). Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 08.01.2021,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 20.01.2021,
- die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 17.11.2020
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 26.01.2021,

Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Lam wurde mit Schreiben vom 25.01.2021 erteilt.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht, aus den einzelnen Äußerungen ergab sich jedoch die Notwendigkeit zur Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden während der Auslegung nicht vorgebracht.

4. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Dem Unternehmer wurde mit E-Mail vom 25.03.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Planfeststellung

2.1 Die für die Errichtung der Wasserkraftanlage erforderliche Erstellung des Ausleitungsbauwerks, die Errichtung bzw. Wiederherstellung des Triebwerkskanals mit Wasserschloss sowie die Herstellung des Unterwasserkanals stellen Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 WHG dar und bedürfen nach § 68 Abs. 1 WHG der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung.

Nachdem für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war, war ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2.2 Gemäß § 26 UVPG müssen aus der Begründung der Zulassungsentscheidung die tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Hierzu gehören u.a. die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG, die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG, sowie eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Die vorgenannten Punkte werden unter Nr. 2.2 der Begründung erläutert, die weiteren in § 26 Abs. 1 UVPG genannten Angaben werden bei den jeweiligen entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der Zulassung geprüft.

2.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht wurde im Scoping-Termin am 15.11.2019 festgelegt. Die Ausführungen beziehen sich daher im Wesentlichen nur auf die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sowie Fläche, Boden, Wasser und Landschaft.

a) Schutzgut Boden

Für die Errichtung der Druckrohrleitung wird ein Baufeld erforderlich, was zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme führt.

Im Bereich des geplanten Turbinenhäuschens erfolgt eine dauerhafte Flächenversiegelung (20 m²). Durch die Überbauung erfolgt ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen.

Infolge der geplanten Wasserableitung wird die Wasserzuführung in den Moorbereich unterhalb des derzeitigen Durchbruchgewässers reduziert.

b) Schutzgut Wasser (Wasserhaushalt)

- Gewässerqualität: betriebsbedingt kann sich die Wasserentnahme in Form von Temperaturerhöhungen und Sauerstoffdefiziten nachteilig auf die Ausleitungsstrecke auswirken. Beim Koppenbach handelt es sich um ein sommerkühles Gewässer mit ausreichender Beschattung, die Gewässerstrecke weist starke Turbulenzen zur Belüftung auf und wird zusätzlich mit unbelastetem kühlen Quellwasser gespeist. Infolge der reduzierten Wasserführung ist laut der UVS daher keine signifikante Beeinträchtigung der Gewässerqualität zu erwarten.

- Gewässerstruktur: Die Gewässerstrukturerhebung wurde auf Grundlage der LfU Handlungsanleitung „Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern – Erläuterung zur Erfassung und Bewertung (2019)“ durchgeführt. Durch die reduzierte Wasserführung ändert sich beim Koppenbach im Bereich der Ausleitungsstrecke die Gewässerstruktur von 1 = *unverändert* auf 2 = *gering verändert*. Die UVS stuft den Eingriff als nicht erheblich ein, da Gewässer mit Strukturklasse 2 nach BNatSchG weiterhin als naturnahes Gewässer mit gesetzlichem Schutzstatus eingestuft werden.
 - Fließgewässerdynamik: Hochwasserabflüsse, die maßgeblich zu dynamischen Umlagerungsprozessen führen, werden durch die Ausleitung nur geringfügig beeinflusst. Kolmationsprozesse werden durch den ohnehin einzugsgebietsbedingt geringen Feinanteil nicht signifikant begünstigt. Die UVS sieht somit durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Fließgewässerdynamik.
 - Fließgewässerdurchgängigkeit, Fischschutz: Im Koppenbach wird durch die reduzierte Wasserführung nicht von einem erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Fischfauna ausgegangen, da im betroffenen Gewässerabschnitt keine saprobiellen und trophischen Belastungen vorliegen, die verstärkt werden können. Zudem wird aufgrund der Exposition nicht von einer merklichen Temperaturerhöhung ausgegangen. Als Maßnahme wird ein Fischmonitoring vorgeschlagen. Im Bereich des Quellbachs zum Koppenbach wurde bei den zwei durchgeführten E-Befischungen kein Fischbestand nachgewiesen.
 - Geschiebetransport: Geschiebetransport ist bei Abflüssen über MQ weiterhin möglich.
 - Ziele der Wasserrahmenrichtlinie: Weder der Quellbach zum Koppenbach, noch der Koppenbach sind als Wasserrahmenrichtlinien-Flusswasserkörper registriert. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum nächsten WRRL-Flusswasserkörper ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf diesen auszugehen.
 - Grundwasserstand: Merkliche Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind lediglich im Bereich des künftigen Triebwerkskanals zu erwarten. Durch die kontinuierliche Beaufschlagung mit dem abgeleiteten Triebwasser ist hier lokal mit leicht erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.
- c) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Pflanzen- und Tierwelt, Biotope)
Für die Errichtung der Druckrohrleitung ergibt sich eine vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich des vorhandenen Rücke- und Grünwegs, der vorhandenen Pferdeweide sowie mäßig artenreicher Staudenfluren.
Für die Errichtung des Turbinenhauses ergibt sich eine dauerhafte Inanspruchnahme (Überbauung) von mäßig artenreichen Staudenfluren.
Für die erforderliche Ertüchtigung des derzeit trockenen Hangkanals (Einbau von Stahlblechen) auf einer Länge von ca. 66 m unterstrom des Ausleitungsbauwerks, für die Errichtung des Ausleitungsbauwerks und des Wasserschlosses ergibt sich eine dauerhafte Inanspruchnahme.
Bei der Errichtung der Druckrohrleitung erfolgt eine Inanspruchnahme von geschützten Pflanzenarten (Breitblättrige Stendelwurz).
Im unmittelbaren Vorhabensumfeld ist nur eine geringe Eignung des Baumbestands als Brutbaum für den Schwarzstorch gegeben. Potenzielle Nahrungsgewässer werden nicht berührt. Bautätigkeiten konzentrieren sich auf den siedlungsnahen Bereich, also einen Bereich mit auch im Ausgangszustand erhöhter Störfrequenz. Damit sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) aufgrund der Habitatstruktur und aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkungen nicht zu erwarten.
Die als Rückeweg ausgebildete geplante Trasse der Druckrohrleitung weist eine nur mäßige Habitateignung für Kreuzottern auf. Es ergeben sich keine dauerhaften Habitatverluste. Aufgrund der kurzen Bauzeit und der gegebenen Ausweichmöglichkeiten für die Kreuzotter ist mit einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote nicht zu rechnen.

Baubedingte Tötungen sind aufgrund der kleinräumigen Baumaßnahme mit langsamen Fortschreiten des Baufeldes nicht wahrscheinlich.
Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum des Feuersalamanders im unterstromigen Abschnitt des Quellbachs zum Koppenbach sowie im Koppenbach sind bei der festgesetzten Mindestwassermenge sowie der strukturreichen Gestaltung des Ableitungskanals nicht zu erwarten.

d) Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der in Kapitel 6.4 der UVS genannten wertgebenden Elemente.

Das Krafthaus ist nur im Nahbereich wahrnehmbar und bildet auf Grund der anwesennahen Lage und der Abschirmung durch den umgebenden Waldbereich keinen erheblichen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild.

Es verbleiben baubedingte, vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauphase. Da der Schwerpunkt der Baumaßnahme abseits des vorbeiführenden Wanderweges erfolgt, ergeben sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen. Mit der Wiederinbetriebnahme eines Teilabschnitts des Hangkanals wird das kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselement wiederbelebt.

e) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabensbedingte Wirkketten, die über die schutzgutbezogene Betrachtung hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Begründete Bewertung

Die mit der Errichtung der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten sowie mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gewässerbenutzungen führen teilweise zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und biologische Vielfalt. Für die entstehenden nachteiligen Auswirkungen sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die vorhabensbedingten Eingriffe können dadurch vollständig kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung führt daher zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter verbleiben werden.

Diese Bewertung wurde bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Tatbestandsvoraussetzungen dahingehend berücksichtigt, dass sich unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hieraus keine Gründe ergeben, die gegen die Genehmigungsfähigkeit sprechen.

2.3 Ein Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

2.3.1 Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 08.01.2021 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden ist. Die beantragte Maßnahme führt weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen.

Der Koppenbach sowie der Quellarm zum Koppenbach sind Gewässer III. Ordnung, die nicht in der Risikokulisse des Hochwasserrisikomanagements aufgeführt sind. Ein berechnetes, vorläufiges oder festgesetztes Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Die Hochwasserentlastung am Ausleitungsbauwerk weist bordvoll eine Leistungsfähigkeit von 0,318 m³/s auf. Als hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) wird überschlägig ein Abfluss von 2,1 m³/s angegeben. Im Falle eines HQ₁₀₀ wird das Ausleitungsbauwerk und das östliche Ufer des Quellarmes überströmt und ankommendes Wasser

Richtung Quellarm zum Koppenbach abgeschlagen. Da im Umfeld keine Bebauung vorhanden ist, ist bei Hochwasser keine Schädigung Dritter zu erwarten.

Hangwasser aus dem Zwischeneinzugsgebiet zwischen Ausleitungsbauwerk und Wasserschloss wird im Hochwasserfall über den Notüberlauf am Wasserschloss in nördliche Richtung abgeschlagen. Der Notüberlauf weist eine rechnerische Leistungsfähigkeit von 0,050 m³/s auf und entspricht somit dem zu erwartenden Hochwasserabfluss aus dem Zwischeneinzugsgebiet im Falle eines HQ₁₀₀. Der Notüberlauf wird über den bestehenden Entwässerungsgraben des Forstweges in nördliche Richtung abgeleitet. Von dort erfolgt über einen Durchlass eine breitflächige Entwässerung über die unterhalb liegende Wiese zum Koppenbach.

Weiterhin sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt zu erwarten. Geschiebe wird im Wesentlichen in Hochwasserfällen über das Ausleitungsbauwerk bei Überströmen der Schwelle auf 837,69 m ü. NHN in das Unterwasser transportiert. Auch anderweitige nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

- 2.3.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze aus § 6 Abs. 1 WHG, aus denen sich zwingende Versagungsgründe ergeben können (vgl. VG Trier, Urteil vom 24.04.2013), stehen der Planung nicht entgegen. Nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen besteht keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Nach § 3 Nr. 7 WHG sind unter Gewässereigenschaften die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen zu verstehen.

Der Koppenbach sowie der Quellarm zum Koppenbach sind nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der aktuell anzuwendenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist durch die Maßnahme aus den o. g. Gründen nicht zu erwarten.

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur genehmigt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 - 6 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Ein Widerspruch mit sonstigen zwingenden Vorgaben, z. B. in §§ 32, 36 und 48 WHG ist nicht ersichtlich.

- 2.3.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG) stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000“

Von der Maßnahme wird das Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE6741-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachaue“ berührt. Die Planung entspricht einem Projekt nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es war daher festzustellen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für seine Erhaltungsziele bzw. den Schutz-

zweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können (vgl. Nr. 9.9 der gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000 -GemBek-).

Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2021 ergibt sich, dass solche Beeinträchtigungen auf Grundlage der dort vorhandenen Gebietskenntnis und der vorliegenden Datengrundlagen (Standarddatenbogen, gebietsbezogen konkretisierte Erhaltungsziele, Fachkartierungen) nicht zu erwarten sind (Verträglichkeitsabschätzung nach Nr. 9.5 GemBek).

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die mit der Errichtung der Anlagenteile der Wasserkraftanlage verbundenen Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass ein Ausschluss der Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht besteht. Der Verursacher ist demnach gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind in der Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt und mit V1 bis V7 bezeichnet.

Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Buchst. A Nr. 4.4 des Tenors stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht dar.

Die durch den Eingriff verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Vorhabensträger durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Ausgleichsmaßnahme A1 (Entwicklung eines artenarmen Extensivgrünlandes auf 400 m² Fläche) ist im LBP-Teil der Umweltverträglichkeitsstudie sowie im Maßnahmenplan LBP (Beilage 26) dargestellt.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt einen Kompensationsbedarf von insgesamt 1.181 Wertpunkten, demgegenüber besteht ein Kompensationsumfang von 1.200 Wertpunkten. Mit der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme erklärte sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2021 grundsätzlich einverstanden, es wurden jedoch zusätzlich konkretisierende Anforderungen gestellt, die in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt sind. Eine Kompensation der durch das Eingriffsvorhaben verursachten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit insgesamt sichergestellt.

c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Feuersalamander und Kreuzotter wurden im Rahmen einer Potentialabschätzung beurteilt. Im Ergebnis sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3, V6 und V7 wird auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Naturschutzbehörde kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gesehen.

In Bezug auf die Europäischen Vogelarten (insbesondere Schwarzstorch) und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist unter Berücksichtigung der in den Unterlagen zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (es handelt sich dabei um die Maßnahmen V1, V2 und V3 des LBP) nicht davon auszugehen, dass Verbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG verletzt werden.

d) Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Die geplante Maßnahme befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-VO) und bedarf deshalb für die Errichtung baulicher Anlagen, der Verlegung unterirdischer Rohrleitungen sowie der Veränderung von Zu- und Abflüssen eines Gewässers nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1,4 und 5 der LSG-VO grundsätzlich der Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Gestattung ersetzt diese Erlaubnis, darf aber nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG). Die gesonderte Erteilung des Einvernehmens entfällt vorliegend, da das Landratsamt sowohl nach Naturschutz- als auch nach Wasserrecht zuständige Behörde ist (vgl. Engelhardt/Brenner/ Fischer-Hüftle/Egner, Naturschutzrecht in Bayern, RdNr. 3 zu Art. 18 BayNatSchG). Nach § 6 Abs. 3 i. V. m. § 5 und § 3 LSG-VO ist eine Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 LSG-VO genannten Wirkungen (Veränderung des Gebietscharakters, Widerspruch zum Schutzzweck) hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2021 ergibt sich, dass weder der Charakter noch der Schutzzweck des Gebietes von dem Vorhaben beeinträchtigt wird. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Anforderungen wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen.

e) Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten

Der Koppenbach und seine Quellbereiche sind als Biotope kartiert (6844-0154-001) und nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Auch der Quellabschnitt von der bestehenden Durchbruchstelle aus dem Ableitungskanal bis zur Einmündung in den Koppenbach stellt ein naturnahes Fließgewässer im Sinne von § 30 BNatSchG dar. Die festgelegte Mindestwassermenge wird als ausreichend erachtet, um die ökologische Funktion des Gewässers insbesondere für Kleinlebewesen und Moorvegetation zu erhalten. Eine Durchgängigkeit für Fische wird aufgrund der Ergebnisse der Elektrobefischungen nicht gefordert.

Die Quellmoorbereiche im Bereich der Ausleitungsstrecke werden aus zahlreichen anderen Quellen gespeist, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Ein Verstoß gegen die entsprechenden gesetzlichen Schutzvorschriften in § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG ist daher nicht ersichtlich.

- 2.4 Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und -leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht. Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 und 47 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Die Wirkung der Maßnahme auf Rückhalteflächen, Abflussverhal-

ten und Gewässerökologie wurde bereits im Rahmen der Prüfung zwingender Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG untersucht (s. o.). Private Betroffenheiten, z. B. durch Inanspruchnahme von Flächen oder sonstige mit der Planung einhergehende Rechtsbeeinträchtigungen liegen nicht vor. Insgesamt sind keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen.

- 2.5 Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, § 14ff BNatSchG, § 6 Abs. 3 LSG-VO, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässeränderungen und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG).

Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Benutzers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr 9 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

3. Bewilligung

- 3.1 Das Ableiten von Wasser aus dem Quellarm zum Koppenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das Einleiten von Wasser aus der Wasserkraftanlage in den Koppenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sowie das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG) stellen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG dar. Die Benutzungen bedürfen gemäß § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung.

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird und die Gewässerbenutzung keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken. Dies ist vorliegend gegeben.

- 3.2 Hinsichtlich § 26 UVPG wird auf Nr. 2.2 der Begründung verwiesen, da bei den dortigen Ausführungen sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Wasserkraftanlage einheitlich behandelt wurden.
- 3.3 Die Bewilligung ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen bei Veränderungen von Gewässereigenschaften vor, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

- 3.3.1 Zwingende wasserrechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

a) Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden (§ 35 Abs. 1 WHG).

Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der potentiell natürlich vorkommenden Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet auch, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende als auch für absteigende Wanderfische.

Im Vorfeld der Planung wurden durch die Fachberatung für Fischerei (FfF) des Bezirks Oberpfalz am 26.10.2018 und 03.04.2019 zwei Elektrobefischungen durchgeführt. Die Befischungen wurden auf drei Teilabschnitten durchgeführt. Alle befischten Abschnitte befinden sich unterhalb der Einmündung des Quellbachs in den Koppenbach. Bei beiden Befischungen wurde lediglich in den unteren beiden Abschnitten 1 und 2 das Vorkommen von adulten und juvenilen Bachforellen nachgewiesen. Im obersten 3. Abschnitt war kein Fischbestand nachweisbar. Ursächlich hierfür ist ein natürlicher Absturz im Koppenbach mit einer Höhe von ca. 2 m. Dieser ist für die in den unteren beiden Abschnitten vorkommenden Bachforellen nicht überwindbar. Im Bereich des Ausleitungsbauwerks, des Triebwerkskanals und des Wasserschlosses ist somit nicht mit dem Vorkommen von Fischen zu rechnen. Eine Fischdurchgängigkeit des Ausleitungsbauwerks ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnisse nicht erforderlich.

Am Wasserschloss ist ein Feinrechen mit lichtem Stababstand von $d = 10$ mm, einer Rechenneigung von $67,3^\circ$ und einer max. Anströmgeschwindigkeit von $0,09$ m/s vorgesehen. Bei Rechenanlagen mit einem lichtem Stababstand von $d = 20$ mm und einer Anströmgeschwindigkeit v von ca. $0,5$ m/s gilt der Schutz der Fische als erfüllt. Eine Fischschädigung durch die Turbine kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an der Wasserkraftanlage die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation umgesetzt wurden (§ 35 Abs. 1 WHG).

b) Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung eine große Bedeutung. Fließgewässer gelten als linear durchgängig, wenn eine weitestgehend ungestörte Migration aquatischer Organismen (Fische und Makrozoobenthos) sowie der Transport von Sedimenten möglich ist.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss für Gewässer der gute ökologische Zustand erreicht werden. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern wird mittels biologischer Qualitätskomponenten durchgeführt: Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Fischfauna.

Der Quellarm zum Koppenbach und der Koppenbach sind Gewässer III. Ordnung und aufgrund der geringen Einzugsgebietsgröße (<10 km²) keine WRRL-Gewässer. Eine ökologische Einstufung anhand der biologischen Qualitätskomponenten liegt daher nicht vor. Nach Wasserrahmenrichtlinie sind in diesem Gewässer III. Ordnung keine konkreten Forderungen ableitbar. Das nächste Wasserrahmenrichtliniengewässer ist der Weiße Regen „1_F328“ in ca. 2,7 km Entfernung. Eine ökologische Einstufung anhand der biologischen Qualitätskomponenten ergibt die Einstufung „unbefriedigend“. Maßgeblich für die Einstufung nach dem „worst-case-Prinzip“ ist die Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna mit unbefriedigend.

Wie bereits unter Punkt a) beschrieben, haben zwei durch die Fachberatung für Fischerei durchgeführte Elektrofischungen keinen Fischbestand im Bereich der geplanten Bauwerke nachgewiesen. Eine Durchgängigkeit für Fische ist am Ausleitungsbauwerk daher nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich. Über eine sohlnahe Restwasseröffnung am Ausleitungsbauwerk wird die festgelegte Restwassermenge von 5 l/s abgegeben. Durch eine Sohlanbindung der Restwasseröffnung ist das Wanderverhalten der benthischen wirbellosen Fauna (Makrozoobenthos) weiterhin gewährleistet.

Das Ausleitungsbauwerk mit Restwasseröffnung und Zuflussöffnung zum Triebwerkskanal ist in Form eines Streichwehrs geplant. Bei höheren Abflüssen ab 70 l/s erfolgt ein Überströmen des Ausleitungsbauwerks/der Hochwasserentlastung in Richtung Quellbach zum Koppenbach. Der Geschiebetrieb erfolgt somit im Wesentlichen bei Hochwasserereignissen über die Hochwasserentlastung und wird durch den Kraftwerksbetrieb nur geringfügig beeinträchtigt.

c) Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

§ 33 WHG enthält eine eigenständige, rechtlich abschließende Regelung für die Bestimmung der Mindestwasserführung. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen, und ist für den Einzelfall festzulegen.

Da es sich beim Quellbach zum Koppenbach um ein unbeobachtetes Gewässer III. Ordnung handelt, liegen keine langjährigen Abflussmessungen zur Darstellung des Abflussregimes vor. Die zur Verfügung stehenden Abflussspenden des naheliegendsten Pegels Lohberg am Weißen Regen von $MNq = 10 \text{ l/s*km}^2$ und $Mq = 32 \text{ l/s*km}^2$ ergeben geringere Abflüsse, als nach Erfahrungswerten am Quellbach zum Koppenbach auftreten. Um belastbare Daten zum Wasserregime zu erhalten, wurden daher seit Frühjahr 2018 mittels eines Thomson-Wehres Abflussmessungen durchgeführt. Es zeigte sich, dass die Abflussmessungen gut mit der dauerhaften Abflussmessung des Pegels Lohberg korrespondieren, in Niedrigwasserzeiten die Abflüsse am Quellbach jedoch stärker abnehmen, was sich durch das kleine Einzugsgebiet erklären lässt. Die ermittelten MNQ und MQ-Werte stellen mit 4,5-5,5% der Abflüsse des Pegels Lohberg eine ausreichend belastbare Näherung der Abflusswerte dar.

Bei einem gemeinsamen Fachstellentreffen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Fischereifachberatung Oberpfalz, Untere Naturschutzbehörde LRA Cham und Sachgebiet Wasserrecht LRA Cham) wurde die einzuhaltende Restwassermenge am Ausleitungsbauwerk auf 5 l/s festgelegt.

Grundlage für die Festlegung sind die durchgeführten Abflussmessungen sowie die Bestandsaufnahme durch das Büro Team Umwelt Landschaft im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abweichend von dem Grundsatz, bei Neuanlagen eine Restwassermenge von ca. $1,0 \times MNQ$ festzulegen, beträgt die Restwasserabgabe am Ausleitungsbauwerk $0,28 \times MNQ$. Am Ausleitungsbauwerk ist keine Durchgängigkeit für Fische erforderlich. Es muss sich somit kein ausreichend großer Wasserkörper mit entsprechenden Mindestfließtiefen und -geschwindigkeiten einstellen, der eine Wanderung von Fischen ermöglicht. Die unterhalb der Ausleitungsstelle liegenden Moorstandorte haben sich nach den Feststellungen der Umweltverträglichkeitsstudie zudem nicht ursächlich durch die Wasserzuführung aus dem Durchbruch gebildet, sondern sind aufgrund flächiger Quellaustritte ausreichend gesichert. Da der Ausbaugrad mit 0,97 verhältnismäßig niedrig nahe MQ liegt, wird ab Abflüssen von 70 l/s ankommendes Wasser zum Quellbach abgeschlagen. Bei Abflüssen über MQ erfolgt somit eine dynamische Beschickung des Quellbachs.

Ab der Einmündung des Quellbachs in den Koppenbach ist die Wasserführung um die Abflüsse des Koppenbacheinzugsgebiets erhöht ($EZG = 0,69 \text{ km}^2$). Die maximale prozentuale Abflussreduzierung unterhalb des Zusammenflusses Quellbach und Koppenbach tritt bei MQ-Verhältnissen auf. Bei MNQ-Verhältnissen wird die Wasserführung um ca. 40% auf 19 l/s reduziert.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit hoher Beschattung und ausschließlich bewaldeten Einzugsgebiet sind keine erheblichen Erwärmungen oder Aufkonzentrierungen von Nährstoffen in der Ausleitungsstrecke zu erwarten.

Um die ausreichende Wirkung der festgelegten Restwassermenge zu kontrollieren, ist nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage ein Monitoring notwendig, dessen Durchführung dem Antragsteller unter Buchstabe B Nr. 4.5 des Tenors auferlegt wurde.

Bei Verschlechterungen der Bachforellenpopulation muss die Restwassermenge bis max. 0,8 MNQ erhöht werden.

d) Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG)

Oberirdische Gewässer sind grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes“ im Sinne der WRRL ist anzustreben.

Die Einstufung des ökologischen Zustands von Fließgewässern erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische zur Bewertung der Fließgewässer hinsichtlich Trophie, Saprobie, Versauerung, Degradation und der Fischfauna. Eine Verschlechterung ist immer dann gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Beim Quellbach bzw. Koppfenbach handelt es sich um Gewässer III. Ordnung mit einem Einzugsgebiet <10 km². Der Koppfenbach sowie der Quellbach sind somit nach WRRL keinem Fließwasserkörper zugeordnet. Eine ökologische Einstufung anhand der biologischen Qualitätskomponenten liegt daher nicht vor.

Durch die Restwasserabgabe von 5 l/s sind keine Verschlechterungen hinsichtlich Degradation, Fischfauna und Morphologie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerflora, beurteilt an Hand der Saprobie, Versauerung und Makrophyten - bzw. Phytoplankton-Trophie, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Wasserchemismus können nicht eintreten. Nährstoffe (z. B. Kohlenstoff-, Phosphor- und Stickstoffverbindungen) werden nicht in das Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht, folglich ist auch keine Veränderungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten zu erwarten. Eine Verschlechterung des unterhalb liegenden WRRL-Wasserkörpers 1_F328 Weißer Regen ist nicht zu erwarten.

e) Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Nachteile

Die beabsichtigte Wasserkraftnutzung darf nicht zu Veränderungen von Gewässereigenschaften führen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG). Zum Wohl der Allgemeinheit gehören insbesondere die wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Belange. Neben der explizit erwähnten öffentlichen Wasserversorgung sind jedoch auch beispielsweise die Belange der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes, der ordnungsgemäße Wasserabfluss, der ordnungsgemäße Wasser- und Geschiebehalt und die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (BverwG NVwZ 2005, 84, 86) zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage, ob von einer beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, sind insbesondere die in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Jede wesentliche spürbare

nachteilige Auswirkung eines Vorhabens auf die wasserwirtschaftlichen Belange führt zu seiner Unzulässigkeit, sofern die Auswirkungen nicht durch Nebenbestimmungen vermeid- bzw. ausgleichbar sind. Die Störung des Allgemeinwohls muss nachhaltig feststellbar sein, während geringfügige oder kurzfristige Eingriffe in das Allgemeinwohl je nach Lage des Falles außer Betracht bleiben können.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde durch den amtlichen Sachverständigen festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erkennbar sind. Eine erheblich nachteilige Veränderung der Gewässerstruktur ist nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde eine Gewässerstrukturerhebung auf Grundlage der LfU Handlungsanleitung „Gewässerstrukturkartierung von Fließgewässern in Bayern – Erläuterung zur Erfassung und Bewertung (2019)“ durchgeführt. Durch die reduzierte Wasserführung ändert sich beim Koppenbach im Bereich der Ausleitungsstrecke die Gewässerstruktur von 1 = *unverändert* auf 2 = *gering verändert*. Eine Veränderung/Verschlechterung der Gewässerstruktur nach den dortigen Kriterien liegt also vor. Die UVS stuft den Eingriff hinsichtlich seines Umfangs als nicht erheblich ein, da Gewässer mit Strukturklasse 2 nach BNatSchG weiterhin als naturnahes Gewässer mit gesetzlichem Schutzstatus eingestuft wird. Dem kann gefolgt werden, da jede (auch noch so geringe) Wasserentnahme zu einer Verschlechterung nach der o.g. Handlungsanleitung führt. Eine erheblich nachteilige Veränderung im Sinne des § 6 WHG ergibt sich dadurch nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen jedoch nicht.

Der Staubereich beschränkt sich auf den Bereich des Wasserschlosses. Das Ableitungsbauwerk gewährleistet die Durchgängigkeit für Makrozoobenthos. Eine Durchgängigkeit für Fische ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht erforderlich. Über die Restwasseröffnung mit 5 l/s wird ausreichend Mindestwasser in die Ausleitungsstrecke zum Erhalt der Gewässerfunktionen abgegeben. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 3 Nr. 10 Alt. 1 WHG), insbesondere nach den in § 6 WHG enthaltenen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, liegen nicht vor. Auch sonstige Rechtsbeeinträchtigungen sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

f) Einwendungen, Rechte Dritter

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Zur Ermittlung aller entscheidungserheblichen Belange wurde den möglicherweise Betroffenen im Verfahren durch öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

3.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Wie sich aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2021 entnehmen lässt, stehen dem Vorhaben auch aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften keine zwingenden Versagungsgründe entgegen. Aufgrund der einheitlichen Beurteilung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.4 der Begründung verwiesen.

3.4 Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 1 WHG)

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung der beantragten Bewilligung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde (sog. Bewirtschaftungsermessen) nach § 12 Abs. 2 WHG. Dieses Ermessen wird in erster Linie durch den Bewirtschaftungsauftrag in Form der gesetzlichen Grundsätze des § 6 WHG und seiner Konkretisierungen in den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 28 WHG dergestalt gelenkt, dass die Wasserrechtsbehörde bei ihrer Betätigung insbesondere und zunächst an die in den Maßnahmenprogrammen enthaltenen verbindlichen Ge- und Verbote gebunden ist. Jenseits dieser konkreten Handlungsdirektiven verbleibt es bei dem allgemeinen wasserbehördlichen Bewirtschaftungsermessen.

Aus der vorzunehmenden sachgerechten Abwägung ergeben sich keine Gründe für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung. Öffentliche oder private Belange, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen noch entgegenstehen und einer tiefergehenden Abwägung mit dem Interesse des Benutzers am Betrieb der Wasserkraftanlage bedürften, sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden.

Bei der Entscheidung für das Ableiten von Wasser von maximal 0,65 m³/s aus dem Quellbach zum Koppfenbach sowie das Einleiten dieser Wassermenge aus der Wasserkraftanlage in den Koppfenbach sowie für den Aufstau des Triebwerkskanals eine Bewilligung auszusprechen, wurden neben den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Gewässerökologie auch die Belange der Energiewirtschaft berücksichtigt. Mit dem Betrieb der Anlage wird dem in § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG verankerten Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels Rechnung getragen und die Erfordernisse des Klimaschutzes als Beitrag zum hohen Schutzniveau für die Umwelt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WHG) berücksichtigt.

3.5 Die Rechtsgrundlagen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befinden sich in § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 BayVwVfG.

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG können die Erlaubnis und die Bewilligung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei Auflagen auch zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

Die Bewilligung wurde unter den von dem amtlichen Sachverständigen und den gehörten Fachstellen vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt. Diese sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Wirkungen für die Belange der Wasserwirtschaft, das Gemeinwohl, die Fischerei, den Natur- und Landschaftsschutz zu verhüten oder auszugleichen sowie die technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Benutzer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der nicht in angemessenem Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Die Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 2 WHG i.V.m. Nr. 2.1.8.2 VVWas grundsätzlich zu befristen. Die Bewilligungsdauer von 30 Jahren orientiert sich an der in Nr. 2.1.9 VVWas vorgegebenen regelmäßigen Höchstgrenze.

Um negative bzw. signifikant erkennbare Verschlechterungen der Bachforellenpopulation im Koppfenbach erkennen zu können, die auf die Reduzierung des Abflusses auf die Mindestwassermenge von 5 l/s zurückzuführen sind, wurde unter Buchstabe B Nr. 4.5 des Tenors ein Monitoringprogramm festgesetzt.

Es werden für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Kraftwerks Öle, Fette und Hilfsstoffe marginal eingesetzt. In der Regel werden Kleingebinde vorgehalten oder bedarfsgerecht ohne Lagerzeiten beschafft und entsorgt. Wassergefährdende Stoffe kommen in dem Kraftwerk in der Wellenlagerung zum Einsatz. Unterirdische Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht vorhanden.

Beim Verwenden der wassergefährdenden Stoffe wirken diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung mehr oder weniger auf das abzuarbeitende Wasser ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist in Relation zur Betriebswassermenge als gering einzustufen, die in Buchstabe B Nr. 4.4 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch dennoch erforderlich und auch angemessen.

5. Abnahme

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 08.01.2021.

6. Unterhaltung

Die Unterhaltungslast am Triebwerkskanal (Ober- und Unterwasserkanal) war gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG dem Unternehmer aufzuerlegen, da sie allein seinen Interessen dient und der Aufwand für die Unterhaltung durch ihn verursacht wird.

Die abschnittsweise Unterhaltung des Koppenbaches und des Quellbaches zum Koppenbach wurde dem Unternehmer gemäß Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung dem Unternehmer zuzurechnen ist. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 08.01.2021). Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Anlagenunterhaltung gilt Art. 37 BayWG.

Die konkretisierenden inhaltlichen Festlegungen zu Art und Umfang der Gewässerunterhaltung basieren auf § 42 Abs. 1 WHG. Sie sind erforderlich, um eine naturschutzfachlich verträgliche und wasserwirtschaftlich ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im vorliegenden Einzelfall sicherzustellen. Die Festlegungen dienen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit, indem einzelne Handlungen im Rahmen des § 39 WHG näher bezeichnet bzw. näher ausgestaltet werden, die für das hier betroffene Gewässer von besonderer Bedeutung sind.

7. Baurecht

Die Errichtung des Turbinenhäuschens im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unterliegt der Baugenehmigungspflicht. Die Baumaßnahme ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Maßnahme im Außenbereich zulässig.

Gegen das Vorhaben bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nrn. 2.I.1, Tarifstelle Nr. 1.24.1.1.2, (Baugenehmigung), lfd. Nrn. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nrn. 1.1.1.1, 1.1.4.7, 1.1.2.1, 1.14.2.1.1.1, 4.2 und 5.2- (für die wasserrechtlichen Gestattungen). Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 1.392,- Euro, für das Gutachten der Fachberatung für Fischerei 871,80 Euro erhoben. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 3,70 Euro (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner

H i n w e i s e :

1. Die wasserrechtlichen Gestattungen gewähren nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. **Weitere als die in Buchstabe B des Tenors behandelten Gewässerbenutzungen (z.B. Grundwasserabsenkungen oder Einleitungen im Rahmen einer Bauwasserhaltung) sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen und damit auch nicht Gegenstand der erteilten Gestattung. Sofern solche Maßnahmen vorgesehen sind oder nötig werden, ist eine eventuelle wasserrechtliche Gestattungspflicht vorher mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.**
4. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
5. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.

6. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 6 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

7. Hinweise zur Baugenehmigung:

7.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

Auf Antrag, der vor Ablauf der Geltungsdauer über die Gemeinde zu stellen ist, kann diese Frist jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

7.2 Folgende Anzeigen und Bescheinigungen sind dem Landratsamt Cham vorzulegen:

- **Baubeginnsanzeige**

Der Beginn der Arbeiten bzw. die Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Das Formblatt "Baubeginnsanzeige" hierfür liegt bei.

Bitte senden Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben **dem Landratsamt Cham** zu. Das Formular kann auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen und ausgefüllt werden: <http://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>

- Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayBO über die Erstellung des bautechnischen Nachweises (**Standicherheit, Brandschutz**) spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

- **Anzeige der Nutzungsaufnahme**

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerks ist mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Das entsprechende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) liegt bei.

7.3 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Antrag gemäß Art. 59 BayBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wurde. Nicht geprüft wurden die Bestimmungen nach dem Bauordnungsrecht wie baulichen Brandschutz, Personenschutz oder Standicherheit. Die darin enthaltenen Forderungen müssen aber eingehalten werden und liegen in der eigenen Verantwortung des Bauherrn.

7.4 Es wird empfohlen, den Genehmigungsbescheid und die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen dauerhaft aufzubewahren und an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8. **Der Landesfischereiverband Bayern hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass durch eine Dacheindeckung des Krafthauses mit Titan-Zinkblech Abschwemmungen von Kupfer-, Cadmium-, Quecksilber-, Arsen- und Zink-Ionen vermieden werden können, von denen Auswirkungen auf die Steinforellenpopulation im Koppenbach ausgehen können.**
9. Soweit durch die Baumaßnahme überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.